



A51 JUGENDAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

Strukturen, Rahmenbedingungen und
Entwicklungen in der Kindertagespflege
im Main-Kinzig-Kreis

Sitzung des Sozialausschusses der Stadt
Nidderau am 09.05.2023





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Zahlen und Daten zur Entwicklung der Kindertagespflege

Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

Ein Blick in die Satzung und ein Ausblick auf aktuelle Themen im Bereich der Kindertagespflege

Aufbau und Umfang der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen im MKK sowie Abläufe bzgl. der Abrechnung.

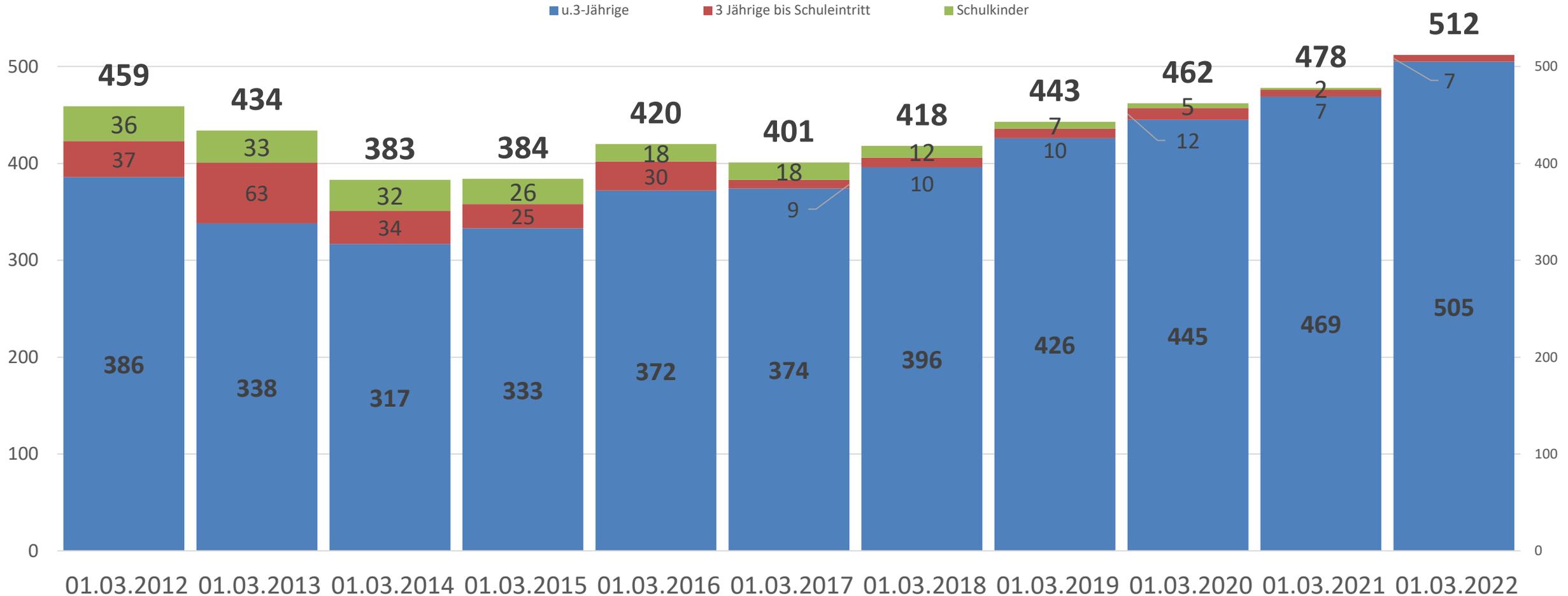


Zahlen und Daten zur Entwicklung der Kindertagespflege



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Entwicklung der in Kindertagespflege betreuten Kinder

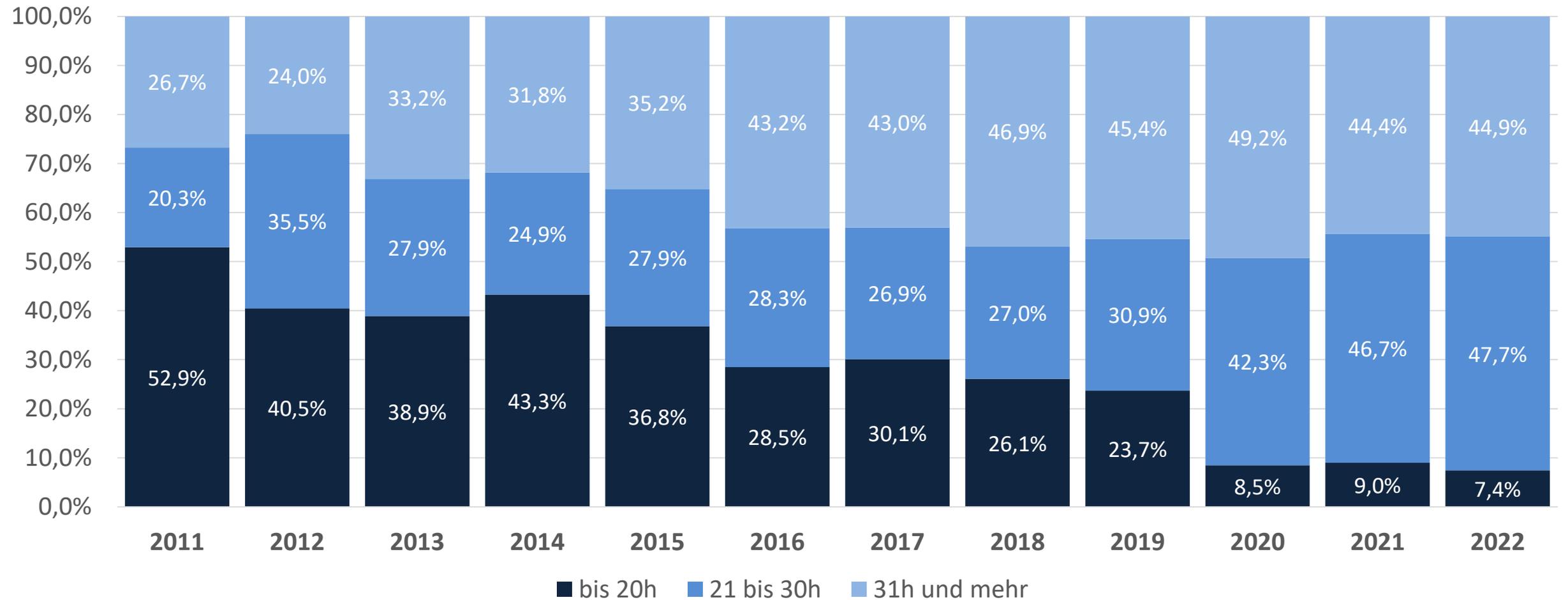


Rund 135 aktive Tagespflegepersonen



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

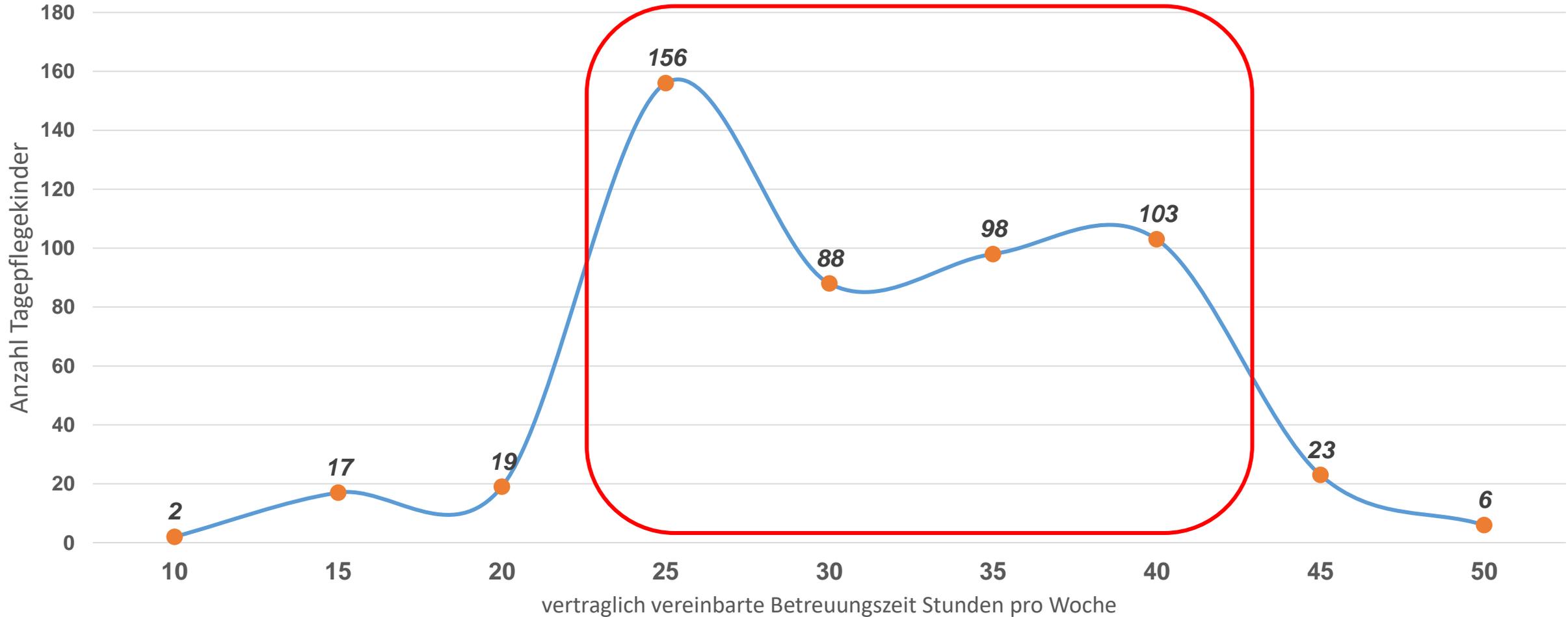
Entwicklung Anteil Betreuungszeiten Kindertagespflege zum 01.03.





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

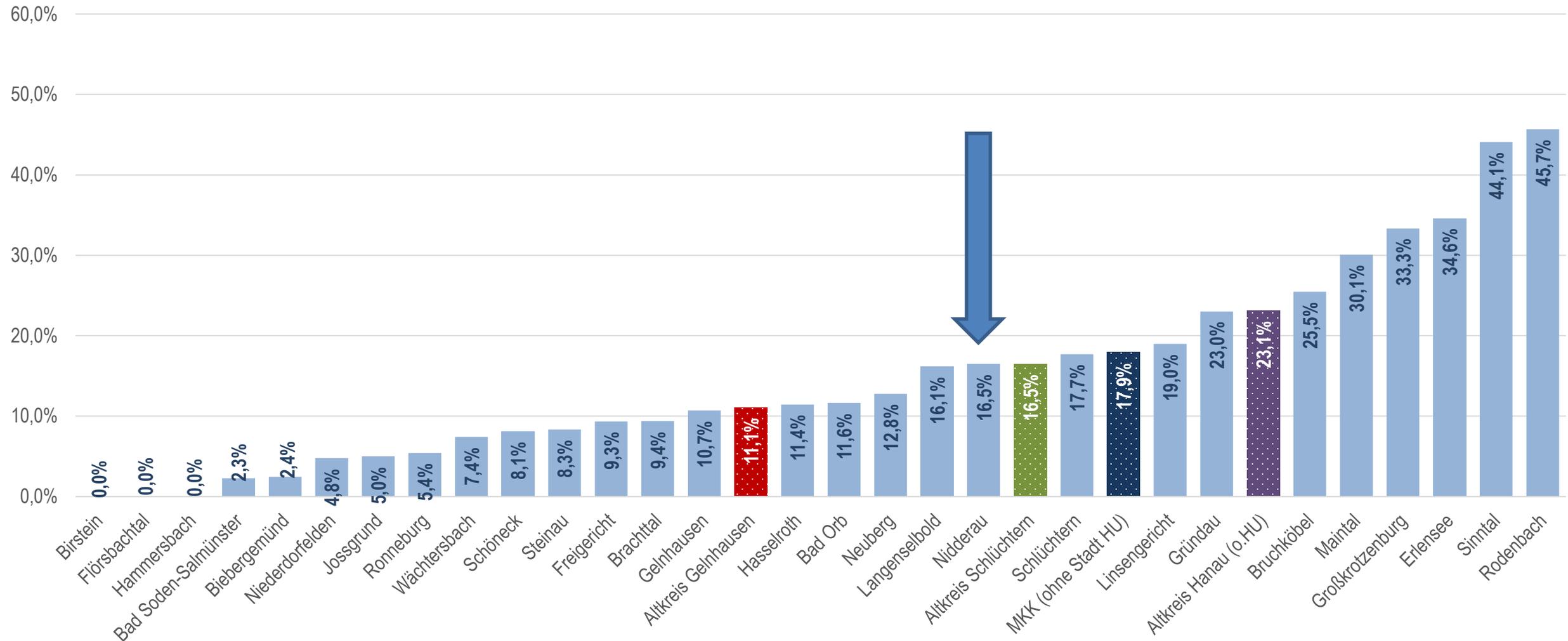
Anzahl betreute Kinder in Kindertagespflege nach wöchentl. Betreuungszeit zum 01.03.2022





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

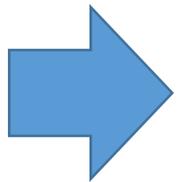
Anteil betreuter Kinder u. 3 Jahren in Kindertagespflege





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

- Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder hat kontinuierlich zugenommen.
- Die Tagespflegepersonen können im Durchschnitt mehr Kinder gleichzeitig betreuen als noch vor mehreren Jahren und betreuen auch im Durchschnitt mehr Kinder gleichzeitig.
- Mittlerweile werden in der Kindertagespflege fast ausschließlich unter 3-Jährige Kinder betreut.
- Die Kindertagespflege ist kommunal und regional sehr unterschiedlich aufgestellt.
- Kinder in Kindertagespflege werden zunehmend länger betreut, der Anteil mit Kindern über 35h wöchentlich Betreuung hat über die Jahre deutlich zugenommen.



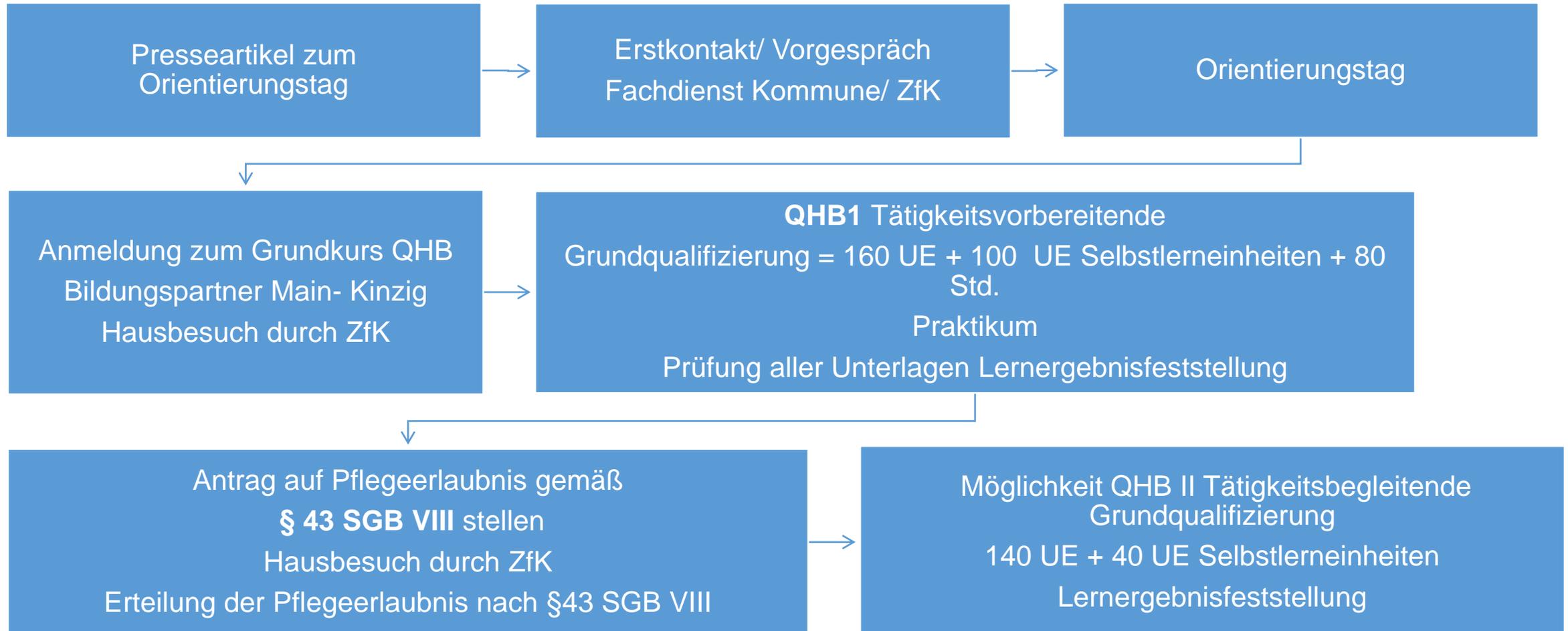
Im MKK steht ein leistungsstarkes Angebot der Kindertagespflege zur Verfügung, welches regional differenziert einen wesentlichen Beitrag zur Betreuung unter 3-Jähriger Kinder erbringt. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Angebot mit einer anderen Ausrichtung und Struktur als Krippenangebote. Es leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Wunsch- und Wahlfreiheit (zusammen mit der Krippenbetreuung in altersgemischten und differenzierten Gruppen).



Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Ein Blick in die Satzung und ein Ausblick auf
aktuelle Themen im Bereich der Kindertagespflege



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Die Satzung **zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung** (Kindertagespflegesatzung) wurde durch den Kreistag beschlossen. Ebenso werden sämtliche Änderungen jeweils vom Kreistag beschlossen.

Mögliche Änderungen werden auf Auftrag des Kreisjugendhilfeausschusses in dem zuständigen Fachausschuss Kindertagesbetreuung vorbereitet und auf Beschluss des Kreisjugendhilfeausschuss an den Kreistag weitergeleitet.

Letzte Änderung der Satzung am 25.10.2019
Inkrafttreten am 01.01.2020



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Ausgewählte Regelungen der Satzung:

- Pauschalabrechnung in 9 Stufen (KTP und Eltern müssen monatlich keine Stundennachweise einreichen und reduzierter Verwaltungsaufwand MKK)
- Die bezahlte Ausfallzeit von 7 Wochen für die selbstständige KTP (5 Wochen betreuungsfreie Zeit/2 Wochen zusätzlich bei Krankheit)
- 3 betreuungsfreie Tage für Fortbildungen
- Erhöhter Förderbetrag bei besonderem Förderbedarf
- Bei Kindern über 1 Jahr bis Vollendung 3 LJ bedingungslose Bewilligung von 25 Betreuungsstunden
- Übernahme 50% der Beiträge einer angemessenen KV/PV/RV
- Übernahme 50% Optionskrankengeld
- Übernahme 100% einer Unfallversicherung bei der BGW
- Zusätzlich zu den Sachleistungen Erhebung eines Essensgeldes von 3,-€/Tag bei aufwändiger Verpflegung (Bioqualität usw.) möglich



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Aufbau und Umfang der Geldleistungen für
Kindertagespflegepersonen im MKK sowie Abläufe bzgl.
der Abrechnung



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Kommunale Zuschüsse je Betreuungsstunde
(Variabel je nach Kommune)

Städte und Gemeinden

gemäß § 32 HKJGB
Pro Kind-Pauschale des Landes BEP-Pauschale für Tagespflegepersonen

Land Hessen lt. HKJGB

Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung
Hälftige Erstattung der Beiträge zur, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung

MKK lt. Satzung

Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (als pauschalisierte Leistung analog der steuerfreien Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums) und angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung

Elternbeiträge





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Landesförderung BEP Pauschale

Land Hessen lt. HKJGB

§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege

Für jedes Kind, das von einer Tagespflegeperson betreut wird, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage seiner Satzung wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch leistet, **wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt**, wenn für die Fortbildung ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.

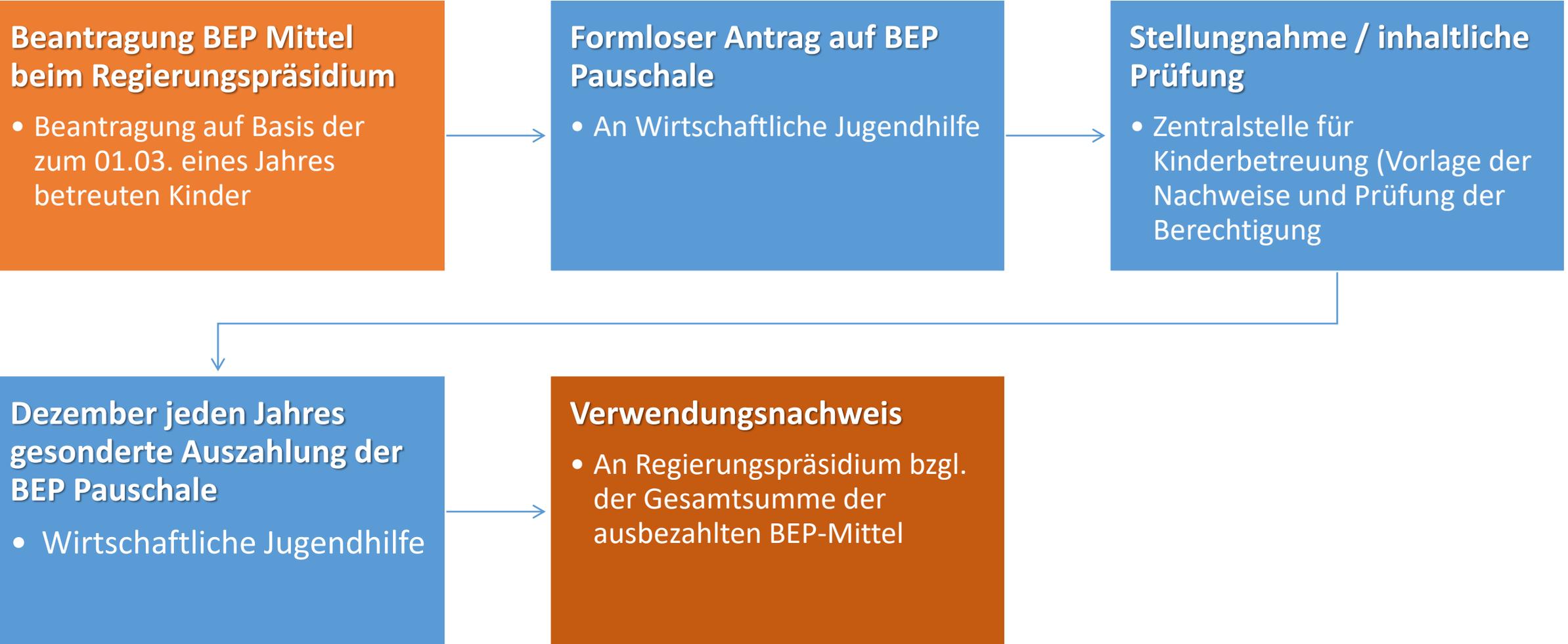


Leistung beträgt pro betreutes Kind 100,00 € zum Stichtag
01.03. des jeweiligen Jahres



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Landesförderung BEP Pauschale





Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Landesförderung gemäß §32a HKJGB: (jährliche Zuwendung je Kind)

	Bis 25h	26 bis 35h	35 bis 44h	45h und mehr
Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	1.800,00 €	2.600,00 €	3.300,00 €	3.700,00 €
Vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt	500,00 €	650,00 €	800,00 €	1.000,00 €
Ab Schuleintritt	450,00 €	550,00 €	650,00 €	900.00 €

Die Altersdifferenzierung der Landesförderung das Land Hessen lässt sich als Steuerungsinstrument bzgl. des prioritären Einsatzbereichs von Kindertagespflegepersonen verstehen.



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Die laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfassen:

MKK lt. Satzung

- Erstattung angemessener Kosten für den entstandenen Sachaufwand.
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur einer angemessenen Unfallversicherung.
- Erstattung der *hälftigen* Aufwendungen zu einer *angemessenen* Alterssicherung.
- Erstattung der *hälftigen* Aufwendungen zu einer *angemessenen* Kranken- und Pflegeversicherung.



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Be- und Abrechnung des monatlichen Sachaufwandes

MKK lt. Satzung

Im Main-Kinzig-Kreis werden als Höhe des Sachaufwandes die vom Bundesfinanzministerium für die Kindertagespflege von den steuerlichen Einnahmen abzuziehenden Betriebskostenpauschalen angesetzt.

Der Sachaufwand wird individuell pro KTP anhand einer Formel mit den entsprechenden Gegebenheiten (Betreuungsvariante) berechnet. Damit lässt sich nicht pauschal feststellen, wie hoch der jeweilige Sachaufwand bei einer KTP ist.



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

MKK It.
Satzung

Berechnung der Förderleistung (lt. Urteil BVerwG 5 C 18.16)

Bei dem in §23 Abs. 2 Satz 1 benannten „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Explizit als **Beitrag zur Anerkennung** benannt, ist er nicht als Vollvergütung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gedacht, sondern darf dahinter zurückbleiben.

Der **Betrag ist an die erbrachte Leistung gebunden** und darf **Umfang der Leistung, Anzahl sowie Förderbedarf der betreuten Kinder** berücksichtigen.

Eine **Pauschalisierung nach Stundenpaketen** ist rechtlich zulässig.

Die Festlegung des Anerkennungsbeitrages darf im Vergleich mit den geltenden Tariflöhnen des in Kindertageseinrichtungen tätigen Fachpersonals, einen Abstand einhalten, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Tagespflegepersonen bei einer typisierenden Betrachtung im Vergleich zu jenen Personen regelmäßig nicht über eine abgeschlossene (staatlich geregelte) Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher bzw. Kinderpflegerin oder Kinderpfleger verfügen.



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Be- und Abrechnung des monatlichen Sachaufwandes

MKK lt.
Satzung

Zu den Betriebsausgaben einer Kindertagespflegeperson gehören zum Beispiel folgende tätigkeitsbezogene Aufwendungen für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikationskosten,
- Weiterbildungskosten,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung.

Keine Betriebsausgaben sind die von der Kindertagespflegeperson gezahlten Beiträge zur Alterssicherung, Unfallversicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (*Werden extra be- und abgerechnet*).



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Be- und Abrechnung des monatlichen Sachaufwandes

MKK lt. Satzung

Betreuungsvariante	Std/Wo	lfd. Geldleistung lt. Satzung seit 01/2020	Sachleistung (in der laufenden Geldleistung inkl.)
0	10	220,00 €	75,00 €
1	15	288,00 €	112,50 €
2	20	384,00 €	150,00 €
3	25	480,00 €	187,50 €
4	30	576,00 €	225,00 €
5	35	672,00 €	262,50 €
6	40	768,00 €	300,00 €
7	45	827,00 €	300,00 €
8	50	885,00 €	300,00 €



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

§ 3 Lfd. Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Betreuung von Kindern **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

(anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis)

Betreuungsvariante 0	10	Stunden	wöchentlich	± 220,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 1	15	Stunden	wöchentlich	± 288,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 2	20	Stunden	wöchentlich	± 384,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 3	25	Stunden	wöchentlich	± 480,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 4	30	Stunden	wöchentlich	± 576,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 5	35	Stunden	wöchentlich	± 672,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 6	40	Stunden	wöchentlich	± 768,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 7	45	Stunden	wöchentlich	± 827,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 8	50	Stunden	wöchentlich	± 885,00 €	monatlich

* (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung)

Betreuung von Kindern **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

(anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis)

Betreuungsvariante 0	10	Stunden	wöchentlich	± 133,00 €*	monatlich
Betreuungsvariante 1	15	Stunden	wöchentlich	± 214,00 €*	monatlich
Betreuungsvariante 2	20	Stunden	wöchentlich	± 286,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 3	25	Stunden	wöchentlich	± 357,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 4	30	Stunden	wöchentlich	± 428,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 5	35	Stunden	wöchentlich	± 499,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 6	40	Stunden	wöchentlich	± 571,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 7	45	Stunden	wöchentlich	± 604,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 8	50	Stunden	wöchentlich	± 638,00 €	monatlich

Betreuung von Kindern **ab dem Schuleintritt**

(anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis)

Betreuungsvariante 0	10	Stunden	wöchentlich	± 132,00 €*	monatlich
Betreuungsvariante 1	15	Stunden	wöchentlich	± 214,00 €*	monatlich
Betreuungsvariante 2	20	Stunden	wöchentlich	± 285,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 3	25	Stunden	wöchentlich	± 356,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 4	30	Stunden	wöchentlich	± 427,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 5	35	Stunden	wöchentlich	± 498,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 6	40	Stunden	wöchentlich	± 569,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 7	45	Stunden	wöchentlich	± 603,00 €	monatlich
Betreuungsvariante 8	50	Stunden	wöchentlich	± 636,00 €	monatlich

* (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung)



Modellrechnung: 4 Kinder mit unterschiedlichen Betreuungsvarianten und 4 Kindern.

die Berechnung erfolgt monatlich anhand der jeweiligen Betreuungsvariante pro Kind mit den dementsprechenden Stunden und somit pauschal. Mit der zu Jahresbeginn vorzulegenden Urlaubsplanung erhalten die KTP damit eine Planungssicherheit.

Berechnung ab **01.04.2022**

Name **Mustermann**
 Plz, Ort **63571 Gelnhausen**

Vorname **Martina**
 Str., Nr. **Waldwiesenstr. 1**

Ifd. Nr. Kind	Name	Vorname	geboren am	ab / seit	bis	Betreuungs-variante	Sach-aufwand	Förderleistung U3/Ü3/S			HessKiföG U3/Ü3/S		Gesamt	
1	Müller	Eva	15.03.2019	01.03.2021	30.04.2022	3	187,50		127,83			41,67		357,00
2	Kaiser	Linda	02.09.2020	01.04.2022	31.08.2023	6	300,00	193,00			275,00			768,00
3	Bär	Mark	10.05.2020	01.09.2021	30.04.2023	7	300,00	252,00			275,00			827,00
4	Mohammed	Ali	13.09.2019	01.03.2022	31.08.2022	3	187,50	142,50			150,00			480,00
5														
6														
7														
8														
Summe:							975,00	587,50	127,83		700,00	41,67		2.432,00

 Zzgl. BEP Pauschale und Zuschüsse zu den Sozialversicherungen.

 Zzgl. Kommunale Zuschüsse: Bsp.: 1,00 € pro Stunde: insgesamt 135 h pro Woche = 540,00 € / pro Monat (a 4 Wochen)

Vgl.: Bruttogrundgehalt: Erzieherin SuE Tarif 8b Lohnsteuerklasse 1 zwischen 2.995,63 € (Stufe 1) und 4.446,86 € (Stufe 6)



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Ablauf der Be- und Abrechnung im Jugendamt

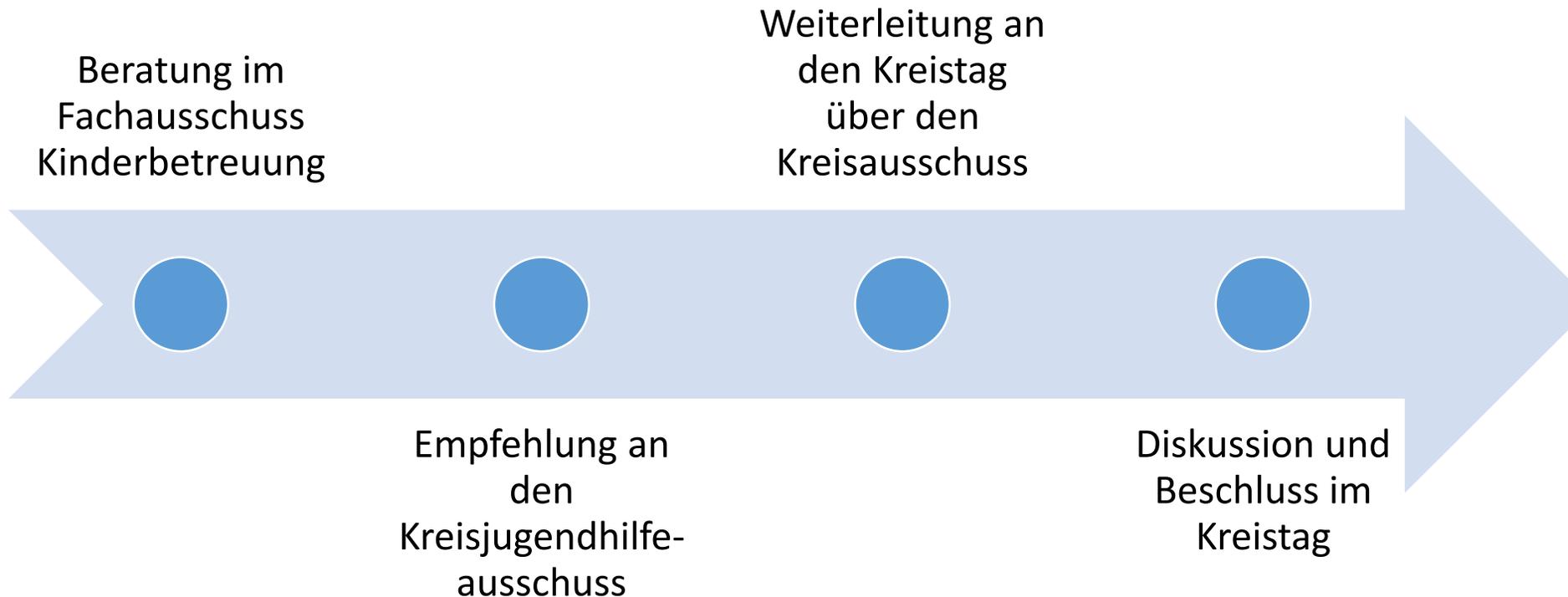
- KTP Antrag berücksichtigen
- Gültigkeit Pflegeerlaubnis berücksichtigen
 - maximal 10 Kinder darf eine KTP aufnehmen
 - maximal je nach PE 5 Kinder gleichzeitig betreuen
- Eintragung der Daten des Kindes
- hälftige Beträge von RV und KV
- liegt ein Mehrbedarf (z. B. körperliche Einschränkung, Essenseinschränkung) vor
- Stundenerhöhung (neuer Antrag/neuer Tagespflegevertrag)
- Eintragung neuer KTP
- Berücksichtigung von Kündigungen, rückwirkenden Änderungen, Wezug aus dem MKK
- Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitstagen bzw. Vertretung der KTP
- Berechnung der geleisteten Stunden im Monat
- Erstellen der Auszahlungsliste und Weitergabe an das Finanz- und Rechnungswesen
- Erstellen und Versand der jeweiligen Bescheides

Die Erstellung des Zahlungslaufs erfolgt in der ersten Monatswoche und die Zahlungen müssen bis zum 15. des Monats auf die Bankverbindungen der KTP überwiesen sein



Kindertagespflege im Main-Kinzig-Kreis

Wie geht es weiter ?



Ämliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

SATZUNG

**zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von
Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden
Geldleistung**

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 2, 10 KAG in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 23 ff. und der §§ 86, 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. S. 2696), der §§ 31, 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises in seiner Sitzung am **25.10.2019** folgende Satzung beschlossen.



Herzlichen Dank
Wir freuen uns auf ihre Rückfragen